

Gesprächsformate an Mittelschulen

Inhalt

Einleitung.....	1
Formate für Beratungen und Beschlüsse auf Klassen- und Schulebene.....	2
Sprechtage und weitere Einzelaussprachen	3
KEL-Gespräche.....	3
Gesetzliche Grundlage	4
Umsetzungsempfehlungen	4
Verpflichtend zu besprechende Inhalte ohne definiertes Format.....	6
Bildungswegberatung	6
Reflexionsgespräche iKM ^{PLUS}	6
Spezifische anlassbezogene Gesprächsformate	7
Frühwarnsystem (§ 19 Abs. 3a SchUG)	7
Frühinformationssystem (§ 19 Abs. 4 SchUG)	7

Einleitung

Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes zu pflegen (vgl. § 62 Abs. 1 SchUG). Gespräche zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern sind ein wichtiges Element der lernförderlichen Rückmeldekultur in der Mittelschule und unterstützen ein gutes schulpartnerschaftliches Miteinander.

Rechtlich sind verschiedene Gesprächsformate sowie Themen vorgesehen, von anlassbezogenen Aussprachen bis hin zu verbindlichen, regelmäßigen Gesprächen. Zu den regelmäßig anzubietenden Gesprächsformaten zählen beispielsweise Elternsprechtage oder die Gespräche zu Leistungsstärken und Leistungsstand zwischen Kind, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen (KEL-Gespräche).

Der nachfolgende Überblick über die verschiedenen Gesprächsformate und die diesbezüglich bestehenden rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Organisation und Inhalt dienen als Hilfestellung für die gesetzeskonforme Nutzung der vorhandenen Formate.

Formate für Beratungen und Beschlüsse auf Klassen- und Schulebene

Die in der Praxis gut etablierten „Elternabende“ sind rechtlich in Form von sogenannten **Klassenelternberatungen** sowie den **Klassenforen** verankert.

Klassenelternberatungen sind gemeinsame Beratungen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten, die **jedenfalls in der 1. Klasse** durchzuführen sind sowie dann, wenn sie von zumindest einem Drittel der Erziehungsberechtigten einer Klasse verlangt werden (vgl. § 62 Abs. 2 SchUG). An Schulen, an denen Klassenforen eingerichtet sind (§ 63a Abs. 1 SchUG), sind Klassenelternberatungen nach Möglichkeit **gemeinsam** mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen.

Das **Klassenforum** hat innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres zu tagen. Dem Klassenforum gehören die Klassenvorständin bzw. der Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse an. In den Sitzungen des Klassenforums finden Beratungen statt und werden **Beschlüsse** getroffen, die die Klasse betreffen. Beratungen und Beschlüsse, die mehr als eine Klasse betreffen, erfolgen im Schulforum.

Das **Schulforum** ist von der Schulleitung jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Dem Schulforum gehören die Schulleitung, alle Klassenvorständinnen bzw. Klassenvorstände und die Klassenelternvertretungen aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleitung.

Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung des Klassen- und des Schulforums stattzufinden. Sofern weitere Entscheidungen notwendig sind, oder ein Drittel der Mitglieder die Behandlung einer Angelegenheit fordert, können das Klassen- sowie das Schulforum auch öfter einberufen werden. Das Klassen- und das Schulforum sind aufgrund ihrer Beschlussfähigkeit sehr genau im Gesetzestext geregelt (vgl. § 63a SchUG).

Sprechtage und weitere Einzelaussprachen

Den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen ist jedenfalls durch **zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr** Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. Die **Termine für die Sprechtage** werden durch **Beschluss des Schulforums** festgelegt (vgl. § 63a Abs. 2 lit. g SchUG). Die Sprechtage können auch für die Durchführung der KEL-Gespräche herangezogen werden.

Darüber hinaus haben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten **auf deren Verlangen** auch abseits der Sprechtage zu **Einzelaussprachen** zur Verfügung zu stehen (vgl. § 19 Abs. 1 SchUG). „Auf Verlangen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die weiteren Einzelaussprachen anlassbezogen stattfinden. Da hierfür keine regelmäßigen Sprechstunden vorgesehen sind, sind die konkreten Termine für die Einzelaussprachen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson zu vereinbaren.

Grundsätzlich kann auch die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler an den Einzelaussprachen teilnehmen, sofern die Lehrperson und die Erziehungsberechtigten dies im Einzelfall wünschen bzw. dem zustimmen.

KEL-Gespräche

KEL-Gespräche dienen der gemeinsamen Erörterung und Reflexion von Lernerfolgen, Leistungsfortschritten und Lernprozessen der Schülerin bzw. des Schülers und können gegebenenfalls auch dafür genutzt werden, schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen zu thematisieren. Sie sind **verpflichtend** regelmäßig, d.h. **zumindest einmal pro Schuljahr**, zu führen. Gesetzlich ist vorgesehen, dass die Gespräche zwischen Lehrperson, Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigten stattfinden. In der 6. bis 8. Schulstufe ist insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern (vgl. § 19 Abs. 1a SchUG).

KEL-Gespräche unterstützen die pädagogische Arbeit, tragen zu einem wertschätzenden Schulklima bei und stärken die schulpartnerschaftliche Beziehung. Die in den KEL-Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse erleichtern die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Die aktive Rolle der Schülerinnen und Schüler stärkt ihr Verantwortungsbewusstsein und trägt zum Lernerfolg bei. Um die KEL-Gespräche besonders förderlich zu gestalten, ist die Beachtung einiger Erfolgsfaktoren unbedingt zu empfehlen. Neben der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Gespräche gehören dazu etwa ein stärkenorientierter Zugang sowie das Treffen verbindlicher Vereinbarungen. KEL-Gespräche sind als Prozess zu sehen und dienen der kontinuierlichen Begleitung und dem zunehmenden Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler.

Pädagogischer Mehrwert

Wertschätzender Umgang und offener Austausch fördern ein positives Schulklima.

- Durch den grundsätzlichen Fokus auf die Stärken des Kindes gelingt es, auch einen etwaigen negativen Leistungsstand, Gefährdungen und Verbesserungsvorschläge sachlich und lösungsorientiert zu besprechen.
- Prozessorientierung: Das KEL-Gespräch hat die gesamte Lernbiografie des Kindes im Auge und übertrifft die tagesaktuelle Bestandsaufnahme.
- Das KEL-Gespräch verpflichtet die Erziehungsberechtigten zu klar definierten Abmachungen.

Gesetzliche Grundlage

§ 19 Abs. 1a Schulunterrichtsgesetz:

„[...] an Mittelschulen sind [...] regelmäßig Gespräche zwischen Lehrerin oder Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie gegebenenfalls schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern. In der 6. bis 8. Schulstufe ist in der Mittelschule insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu erörtern. Für diese Gespräche können auch die für die Sprechstage gemäß Abs. 1 vorgesehenen Tage herangezogen werden.“

Die KEL-Gespräche sind auch mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) zu führen. § 19 Abs. 1a SchUG gilt auch für Sonderschulen und somit für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines SPF-Bescheides nach einem Lehrplan der Sonderschule an Mittelschulstandorten unterrichtet werden.

Umsetzungsempfehlungen

Inhaltliche und pädagogische Ausrichtung

- Vorbereitungsphase und Reflexion im Unterricht ermöglichen, (gemeinsames) Festigen im Portfolio, Lernfortschrittstagebuch etc.
- Schulstufenthemen als Rahmen für die gesamte Klasse festsetzen
Mögliche Beispiele:
 - 5. Schulstufe: Ankommen – wie geht es mir in der neuen Klasse? Meine Talente in meinem liebsten Unterrichtsgegenstand
 - 6. Schulstufe: Lesen: mein Lieblingsbuch; MINT: Projektvorstellung
 - 7. Schulstufe: Berufs- und Bildungswegorientierung: meine persönlichen Schwerpunkte und Planungen
 - 8. Schulstufe: meine zukünftige Schule, mein Lehrberuf
- Thematisierung der Berufs- und Schullaufbahn in der 7. und 8. Schulstufe

- Rückblick auf Gelungenes, Lernförderliches aus Sicht der Schülerin/des Schülers
- Leistungsfortschritte, Leistungsstand (ganzheitlicher Blick; Leistungsniveaus; Leistungsdokumentation und Evidenzen können einfließen, z.B. iKM^{PLUS}, Lernportfolio, Kompetenzraster)
- Nächste Schritte hinsichtlich Handlungsmöglichkeiten seitens der Schülerin bzw. des Schülers, der Lehrpersonen sowie der Erziehungsberechtigten

Organisatorischer Rahmen

- **Dauer:** ca. 20 Minuten für jede Schülerin und jeden Schüler
- **Häufigkeit:** mindestens einmal pro Schuljahr
- **Zeitpunkt:** schulautonom festlegen; Sprechstage können genutzt werden! KEL-Gespräche ersetzen jedoch nicht die Sprechstage.
- **Teilnahme:** Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte und 1-2 Lehrpersonen (Einteilung & Organisation erfolgen standortspezifisch)
- **Dokumentation** schulautonom festlegen (Formular, Schriftführung, Speicherort etc.)

Unterstützende Hinweise

- Hohe Autonomie in der Umsetzung ist gegeben: Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit, gesprächsführende Person/en, optional elektronische Durchführung möglich etc.
- Verbindlich zu besprechende Themen können im KEL-Gespräch gebündelt werden (Bildungswegberatung, Leistungsniveaus, Ergebnisse der iKM^{PLUS} etc.)
- Nutzen von vorhandenen, bewährten Materialien der NMS-Entwicklungsbegleitung sowie weiteren entwickelten Materialien in der Schullandschaft (am Standort, in der Bildungsregion, an Pädagogischen Hochschulen etc.)

Grundsätze der Gesprächsgestaltung

- Stärkenorientierung, ganzheitlicher Blick auf die Schülerin/den Schüler (überfachliche Kompetenzen)
- wertschätzende Gesprächsatmosphäre
- aktive Beteiligung der Schülerinnen/Schüler (Selbsteinschätzung, Präsentation etc.)
- gemeinsame Zielvereinbarungen

Verpflichtend zu besprechende Inhalte ohne definiertes Format

Gesetzlich sind verpflichtend zu besprechende Themen verankert, die kein vorgegebenes Gesprächsformat haben, d.h. in welchem Format diese Themen besprochen werden, ist von der Schule festzulegen.

Bildungswegberatung

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte „sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren“ (vgl. § 3 Abs. 1 SchOG). In der **7. und 8. Schulstufe** sind gegen Ende des 1. Semesters oder am Beginn des 2. Semesters Gespräche mit den Erziehungsberechtigten über den für die Schülerin bzw. den Schüler **empfehlenswerten weiteren Bildungsweg** vorzusehen. Da es dabei um die Zukunft der Schülerinnen und Schüler geht, wird dringend empfohlen, diese in die Gespräche einzubeziehen. Grundlage für die Gespräche und Empfehlungen sind die Interessen und Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers. Seitens der Schule hat darüber vorab die Klassenkonferenz zu beraten (vgl. § 19 Abs. 8 SchUG).

Weiterführende Informationen und Links zu allen Maßnahmen im Bereich Bildungs- und Berufsorientierung finden Sie hier: [Bildungs- und Berufsorientierung \(bmbwf.gv.at\)](https://www.bmbwf.gv.at)

Reflexionsgespräche iKM^{PLUS}

Die Ergebnisse der nationalen Kompetenzerhebungen (iKM^{PLUS}) sind gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten im Rahmen bestehender Gesprächsformate (Einzelaussprachen bzw. KEL-Gespräche) zu reflektieren (vgl. § 3 Abs. 3 Bildungsstandardsverordnung). Mit Blick auf die Bildungsstandards für die 8. Schulstufe sollen dabei die zu erlangenden sowie die individuell erworbenen Kompetenzen verglichen werden. Darauf aufbauend kann die bestmögliche individuelle Förderung sichergestellt werden. Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Gespräche finden Sie hier: [Gesprächsleitfaden iKM^{PLUS} Sekundarstufe I](#)

Spezifische anlassbezogene Gesprächsformate

Neben den für alle Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verpflichtend anzubietenden Gesprächsformaten sind im Rahmen des sogenannten „Frühwarnsystems“ bzw. des „Frühinformationssystems“ bei Bedarf auch anlassbezogene Gespräche mit einzelnen Schülerinnen bzw. Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten vorgesehen.

Frühwarnsystem (§ 19 Abs. 3a SchUG)

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand am Ende eines Semesters **mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre**, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten ist in diesem Fall ein **beratendes Gespräch** mit der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder der unterrichtenden Lehrperson anzubieten. Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen zur Vermeidung der negativen Beurteilung** (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Frühinformationssystem (§ 19 Abs. 4 SchUG)

Wenn das **Verhalten** einer Schülerin oder eines Schülers **auffällig** ist, sie oder er ihre bzw. seine Pflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt, oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten ist in diesem Fall von der Klassenvorständin bzw. vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrperson Gelegenheit zu einem **beratenden Gespräch** zu geben. Dabei ist insbesondere über **Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation** (z.B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie und den schulärztlichen Dienst) zu beraten bzw. sind die Maßnahmen gemeinsam zu erarbeiten.